

BVGer E-3692/2016 vom 13. Oktober 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3692_2016

FR: TAF E-3692/2016 du 13 octobre 2017

IT: TAF E-3692/2016 del 13 ottobre 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführer sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Die Beschwerdeführer machen zunächst geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig abgeklärt. Sie habe es unterlassen, im Zusammenhang mit dem in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Neffen und mit dem jüngsten Bruder des Beschwerdeführers weitere Abklärungen zu tätigen. Der Beschwerdeführer sei aufgrund des Kontrollverlustes der syrischen Polizei nicht mehr von ihr belästigt worden. Zudem sei die zeitliche Kausalität zwischen den Polizeibesuchen und der Ausreise des Beschwerdeführers zu Unrecht verneint worden.

E. 3.2

Im Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG in Verbindung mit Art. 12 VwVG). Nach dem Untersuchungsgrundsatz muss die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären, ist mithin selbst verantwortlich für die Beschaffung der für den Entscheid notwendigen Unterlagen und das Abklären sämtlicher rechtsrelevanter Tatsachen (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, N 142; Krauskopf/Emmenegger/Babey, Art. 12 VwVG N 20 ff. in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], *Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz*, 2. Aufl. 2016). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden.

E. 3.3

Aus den Akten, den Befragungen und der angefochtenen Verfügung geht hervor, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt bezüglich des Neffen und des Bruders des Beschwerdeführers genügend abgeklärt hat. So wird in der Verfügung festgehalten, dass der Beschwerdeführer von der Polizei mehrere Male aufgefordert wurde, seinen Bruder zurückzubringen. Daraus lasse sich jedoch keine asylrelevante Verfolgungssituation für den Beschwerdeführer ableiten. Ebenso äussert sich die Vorinstanz zur Furcht des Beschwerdeführers, seine Familie werde aufgrund der Desertation seines Neffen Probleme mit den Behörden bekommen. Was den Einwand der Beschwerdeführer betrifft, im Zusammenhang mit dem Kontrollverlust der Polizei hätten weitere Abklärungen getroffen werden müssen, ist nicht ersichtlich, inwiefern zusätzliche Recherchen zu rechtserheblichen Ergebnissen hätten führen sollen. Zumal die Beschwerdeführer im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet gewesen wären, selbst entsprechende Beweismittel zu den Akten zu reichen. Soweit sie weitergehend in ihrer Rechtsmitteleingabe eine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung geltend machen, beziehen sie sich auf die Würdigung des Sachverhalts, auf welche im Folgenden (E. 4) einzugehen sein wird. Die Rüge erweist sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der diesbezügliche Antrag ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 4.3

Die Vorinstanz begründet ihre Verfügung damit, es sei nachvollziehbar, dass die Angriffe auf das Dorf der Beschwerdeführer schlimm für sie gewesen sei. Bei diesen Angriffen, der geltend gemachten ethnischen Diskriminierung und der beruflichen Degradierung des Beschwerdeführers handle es sich jedoch um keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG. Im Zusammenhang mit der Flucht des Neffen habe der Beschwerdeführer keine Probleme geltend gemacht. Die Belästigungen der Polizei aufgrund der Dienstverweigerung seines Bruders habe gemäss den Aussagen der Beschwerdeführer nicht zu ihrer Ausreise geführt, weshalb dieses Vorbringen nicht asylrelevant sei.

E. 4.4

Die Beschwerdeführer bringen dagegen vor, aufgrund der Desertation des Neffen und der Militärdienstverweigerung des Bruders des Beschwerdeführers hätten sie bei einer Rückkehr nach Syrien eine Reflexverfolgung zu befürchten. Der Beschwerdeführer sei lediglich wegen des Kontrollverlustes der lokalen Polizei nicht mehr von ihr belästigt worden. Mit der illegalen Ausreise aus Syrien seien sie verstärkt in den Fokus der Behörden gerückt. Angehörige verdächtiger Personen hätten bei einer Rückkehr mit intensiven Befragungen und weiteren einschneidenden Massnahmen zu rechnen. Ihr Heimatdorf sei Ende 2012 von der Al Nusra eingenommen worden. Im November 2013 sei zudem im Nachbarsdorf die Terrormiliz IS gesichtet worden. Als Kurden seien sie besonders gefährdet, Opfer durch die Belagerungen dieser Terrormilizen zu werden, weshalb ihnen Asyl zu gewähren sei.

E. 4.5

Vorab ist festzuhalten, dass das syrische Regime seit Beginn der Unruhen im Jahre 2011 zunehmend gewaltsam gegen die landesweiten Proteste mit Hunderten von Todesopfern sowie der Inhaftierung und Folterung Zehntausender von Personen reagierte. Es folgte eine Eskalation des Konflikts, der schliesslich in einen erbarmungslosen Bürgerkrieg mündete (vgl. dazu BUGE 2015/3 E. 6.2.1). Soweit sich die Beschwerdeführer auf die ernsthaften Nachteile dieses Bürgerkrieges beziehen, ist jedoch praxisgemäss nicht von einer gezielten flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung des syrischen Regimes auszugehen (Art. 3 AsylG).

E. 4.6

Sodann mangelt es zwischen der im Zusammenhang mit dem Bruder des Beschwerdeführers bis Ende Dezember 2012 geltend gemachten Reflexverfolgung und der erst im November 2013 erfolgten Ausreise an einem genügend engen zeitlichen Kausalzusammenhang. Der Beschwerdeführer gab an, in den dazwischen liegenden Monaten nicht von den syrischen Behörden verfolgt worden zu sein. Die Beschwerdeführerin führte aus, sie habe im Zusammenhang mit den heimatlichen Behörden keine persönlichen Probleme gehabt. Der unbelegte Einwand der Beschwerdeführer, sie seien aufgrund der chaotischen Umstände in ihrem Heimatdorf nicht mehr von den Behörden behelligt worden, vermag nicht zu ändern, dass aufgrund des fehlenden Kausalzusammenhangs keine asylrelevante Vorverfolgung der Beschwerdeführer ersichtlich ist.

E. 4.7

Befürchtungen, künftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu werden, sind nur dann asylrelevant, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen. Ob eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung vorliegt, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in der gleichen Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Die objektive Betrachtungsweise ist durch das vom Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren

Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der [damaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK] in EMARK 2004/1 E. 6a; BVGE 2011/50 E. 3.1.1; BVGE 2011/51 E. 6; BVGE 2008/4 E. 5.2, je m.w.H.). Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführer Anlass zur Befürchtung hatten, einer künftigen Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu sein. Der Beschwerdeführer gab an, aufgrund der Militärdienstverweigerung seines Bruders sei er drei bis vier Mal von den syrischen Behörden belästigt worden. Nach der Flucht seines Neffen habe er zudem Angst vor einer Verhaftung gehabt. Er fürchte sich aufgrund der Flucht seiner Verwandten bei einer Rückkehr vor behördlichen Massnahmen. Den auf Antrag beigezogenen Akten lässt sich entnehmen, dass der Bruder des Beschwerdeführers (I._____) im Zusammenhang mit der Flucht des Neffen (H._____) erstmals im August 2012 bei sich zuhause in J._____ von den Behörden abgeholt und geschlagen wurde. Auch der Vater des Neffen wurde aufgrund der Desertation seines Sohnes im Jahr 2012 wiederholt von den Sicherheitsbehörden belästigt. Nachdem der Neffe sowie dessen Vater aus Syrien ausgereist waren, wurde I._____ zehn weitere Male von den Behörden mitgenommen. Ebenso geht aus den Akten hervor, dass ein weiterer Bruder des Beschwerdeführers, der in K._____ wohnte, nach der Ausreise des Bruders Ali Ende Juli 2013 einen Monat in Haft genommen und gefoltert wurde. Sowohl der Neffe als auch der Bruder erfüllen die Flüchtlingseigenschaft. Der Beschwerdeführer gab in diesem Zusammenhang an, er sei aufgrund der Flucht seines Neffen selbst nie belästigt worden. Hätten die Behörden tatsächlich auch an ihm ein Interesse gehabt, so wäre anzunehmen gewesen, dass er in den knapp eineinhalb Jahren nach der Flucht des Neffen beziehungsweise in denjenigen Monaten, als gemäss seinen Aussagen die örtlichen Polizeibehörden noch funktionierten (September 2012 bis Dezember 2012), ebenfalls von ihnen behelligt worden wäre. Da zudem die polizeilichen Belästigungen betreffend seinen Bruder bereits Monate vor seiner Ausreise endeten, bestehen aus einem objektiven Blickwinkel keine konkreten Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Militärdienstverweigerung seines Bruders oder der Desertation seines Neffen bei einer Rückkehr nach Syrien von der Polizei belästigt werden würde. Aus den beigezogenen Akten ist zwar ersichtlich, dass drei seiner Brüder jeweils im Anschluss an die Flucht eines Familienmitgliedes von den Behörden belästigt, verhaftet oder gefoltert wurden. Die Beschwerdeführer gaben in den Befragungen jedoch an, zu keinem Zeitpunkt Ziel solcher Übergriffe geworden zu sein und machten als Grund für ihre Ausreise denn auch nicht die Furcht vor Repressalien durch die Regierung geltend, sondern die Kriegssituation in Syrien (vgl. Akten der Vorinstanz, A15/13, F51). Die Beschwerdeführer waren, wie bereits festgehalten, auch im Zeitpunkt ihrer Ausreise keiner Verfolgungssituation im Sinne von Art 3 AsylG ausgesetzt. Zudem führt gemäss Praxis weder eine illegale Ausreise aus Syrien noch das Stellen eines Asylgesuchs im Ausland bereits zur Annahme begründeter Furcht, bei einer Rückkehr in das Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt zu werden. Die aus den beigezogenen Akten ersichtliche Verfolgung seiner Brüder genügt ebenfalls nicht als Beleg für eine mögliche Anschlussverfolgung. Es liegen somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme einer subjektiven Furcht vor künftiger Verfolgung vor.

E. 4.8

Die Entwicklungen in Syrien von 2011 bis Anfang 2015 lassen sich im Sinne eines Überblicks wie folgt zusammenfassen (vgl. dazu BVGE 2015/3 E. 6.2 und Referenzurteil

D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.2f., je m.w.H.): Die im Gefolge der politischen Umwälzungen des sogenannten Arabischen Frühlings in Syrien laut gewordenen Forderungen nach demokratischen Reformen riefen ab 2011 ein zunehmend gewaltsames Vorgehen des syrischen Regimes gegen eine landesweite Protestwelle mit Hunderten von Todesopfern, der Inhaftierung und Folterung Zehntausender von Personen und eine Eskalation des Konflikts hervor. Diese Eskalation mündete in einen offenen Bürgerkrieg. Dieser ist zum einen durch die Beteiligung an den Kampfhandlungen einer Vielzahl von Parteien und rivalisierenden Gruppierungen mit unterschiedlicher politischer, ethnischer und religiöser Prägung gekennzeichnet, die zudem in wechselnden Koalitionen zueinander stehen. Zum anderen ist insbesondere zu beobachten, dass im Konflikt auch gegen die Zivilbevölkerung in willkürlicher Weise, mit massivster Gewalt und unter Einsatz von Kriegswaffen vorgegangen wird, so mittels Artillerie- und Bombenangriffen sowie sogar der Verwendung von Giftgas. Gemäss Einschätzung des UNHCR gehört zu den Methoden und Taktiken der Kriegsführung in Syrien insbesondere seitens des staatlichen Regimes die kollektive Bestrafung jener, denen die tatsächliche oder vermeintliche Unterstützung einer gegnerischen Konfliktpartei zugeschrieben wird, durch systematische Belagerung, Bombardierung, Plünderung und Zerstörung von Wohnungen und sonstiger ziviler Infrastruktur. Infolge der das ganze Land erfassenden Kriegshandlungen kamen gegen 200'000 Menschen ums Leben, mehr als drei Millionen Menschen sind aus Syrien geflohen und gegen acht Millionen Menschen gelten als intern vertrieben, wobei die Zahl der Flüchtlinge monatlich im Durchschnitt um 100'000 Personen ansteigt. Sämtliche Bemühungen, eine friedliche Beilegung des Konflikts zu erreichen, sind bislang gescheitert. Die Situation in Syrien wurde im Urteilszeitpunkt (18. Februar 2015) als anhaltend instabil und in stetiger Veränderung begriffen eingeschätzt, ohne Anzeichen für eine substanzielle Verbesserung der Lage und mit gänzlicher Unabschätzbarkeit, in welcher Weise ethnische, religiöse und/oder politische Zugehörigkeiten im Rahmen einer künftigen Herrschaftsordnung eine Rolle spielen könnten. An dieser Situationsbeschreibung und insbesondere der anhaltenden Volatilität und Dynamik der Kriegsentwicklung hat sich seither im Wesentlichen nichts verändert. Dies zeigt auch eine im Referenzurteil D-5337/2014 vom 27. Oktober 2016 (dort v.a. E. 8) aktualisierte Lageanalyse betreffend insbesondere die Herkunftsregion der Beschwerdeführer (Al-Hassaka), wobei im besagten Urteil die Beurteilung einer allfälligen Kollektivverfolgung von Christen im Vordergrund steht. Im Zusammenhang einer möglichen Kollektivverfolgung von Kurden in Syrien durch die syrische Regierung und durch islamistische Gruppierungen ist auf die hohen Anforderungen zur Annahme einer Kollektivverfolgung zu verweisen (vgl. BVGE 2014/32 E. 7.2 und BVGE 2011/16 E. 5, je m.w.H.). Die Beschwerdeführer sind syrische Staatsangehörige und deshalb keinen statusbedingten Restriktionen und Diskriminierungen ausgesetzt - anders als staatenlose, nicht registrierte und weitgehend rechtlose Kurden (Maktumine). Diese Feststellung gilt auch in der aktuellen Bürgerkriegssituation. Es wird nicht bestritten, dass die generelle Sicherheitslage prekär ist, jedoch ist zurzeit nicht bekannt, dass syrische Staatsbürger kurdischer Ethnie in besonderer und gezielter Weise in einem Ausmass zu leiden hätten, dass von einer Kollektivverfolgung ausgegangen werden müsste (vgl. zu diesem Thema das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5710/2014 vom 30. Juli 2015 E. 5.3). Gleiches gilt für die in der Beschwerde geltend gemachte Verfolgung seitens des IS und der Al Nusra. Diese gehen zwar mit unvorstellbarer Härte und Brutalität auch gegen Zivilisten vor. Bei den entsprechenden Drohungen dieser Terrormilizen handelt es sich trotzdem nicht um gezielt gegen die Beschwerdeführer gerichtete und damit

asylrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen, sondern vielmehr um Drohungen gegen alle Kriegsgegner. Übergriffe gegen die Beschwerdeführer können vor diesem Hintergrund zwar nicht ausgeschlossen werden, erscheinen aber nicht als hinreichend wahrscheinlich, um von einer asylrechtlich relevanten Gefährdungslage auszugehen. Entgegen der Vorbringen der Beschwerdeführer kann schliesslich auch aus der zusätzlichen Zugehörigkeit zur Gruppe der Kurden keine begründete Furcht vor einer gezielt gegen sie gerichteten Verfolgung durch den IS oder die Al Nusra abgeleitet werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass es sich bei den Vorbringen der Beschwerdeführer um eine allgemeine Gefährdung aufgrund der Bürgerkriegslage handelt, welcher mit der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs genügend Rechnung getragen wurde (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-5079/2013 und D-1133/2015 vom 21. August 2015 E. 9.3).

E. 4.9

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführer verneint und die Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie nicht darauf ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Vorinstanz hat in der Verfügung vom 10. Mai 2016 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführer in der Schweiz angeordnet. Demnach erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 7

Mit Zwischenverfügung vom 11. August 2016 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgelehnt (Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG), weshalb die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) sind. Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.